

Anlage 3

Stellungnahme zu dem Verweis auf den Gerichtsbeschluss:

Ihr Verweis auf den Gerichtsbeschluss (14 L 2650/18) ist der Urteilsbegründung nach in meinen Fall unzutreffend. Es handelt sich hierbei um eine Klage gegen einen Verwaltungsakt. Dem Kläger wurden **subjektive Beweggründe** seines regelmäßigen Cannabiskonsums angelastet. Die ärztliche Verordnung von Cannabis wurde von dem Kläger in weniger als 4 Wochen nach dem toxikologischem Gutachten eingebracht.

*„Bei der Entscheidung war **nicht** zu berücksichtigen, dass der Antragsteller seit dem 26. Juni 2018 auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung Cannabis konsumiert.“*

weiter

„Zwingende Voraussetzung für die Wiedererlangung der Kraftfahreignung ist zumindest der Nachweis, dass die Leistungsfähigkeit des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß Ziffer 9.6.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung nicht unter das erforderliche Maß beeinträchtigt ist. Dies wäre unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens und einer Überprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit nachzuweisen...einen derartigen Nachweis hat der Antragsteller vorliegend nicht im Ansatz geführt“

Der Kläger hat versucht die **sofortige** Entziehung der Fahrerlaubnis zu vereiteln in dem er sich kurzfristig Cannabis ärztlich verordnen ließ. Nachweise einer Erkrankung blieb der Kläger aber schuldig.

Die Begründung des Beschlusses bezieht sich auf den individuellen Sachverhalt des Klägers und kann nicht allgemein auf Patienten übertragen werden, die einer Dauermedikation von Arzneimitteln unterliegen. Die Wirkung der Substanzen als Therapeutikum bei der Einnahme nach ärztlicher Verordnung unterscheidet sich deutlich von der Wirkung bei missbräuchlichem Konsum (vgl. Anlage 2).

Der Beschluss (vgl. Anlage 3 Punkt 33) hat wesentlich folgendes Entschieden:

*Es ging um die voraussichtliche Rechtmäßigkeit einer auf den Verlust der Kraftfahreignung gestützten Ordnungsverfügung die Aufrechterhaltung des **Sofortvollzugs**. Zwar kann die Untersagung des Führens von Fahrzeugen die persönliche Lebensführung und damit die Wahrnehmung grundrechtlicher Freiheiten des Erlaubnisinhabers gravierend beeinflussen. Derartige Folgen, die bis zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenzgrundlagereichen können, muss der Betroffene jedoch angesichts des von fahruneigneten Verkehrsteilnehmern ausgehenden besonderen Risikos für die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und des aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) ableitbaren Auftrags zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben hinnehmen.*

Ich bitte Sie darum auch die Punkte 22 bis 29 Anlage 3 des von Ihnen genannten Beschlusses zu lesen. In Ihrem Schreiben vom XX.XX.2018 haben sie ausschließlich Punkt 25 angeführt. Das ist dem zu Grunde liegendem Sachverhalt meines Antrags nach nicht zutreffend (vgl. VGH Mannheim 10 S 1503/16 sowie Anlage 2).

Es ist nicht nachvollziehbar wie der vermeintliche Zusammenhang von dem Gerichtsbeschluss (14 L 2650/18) zur Ablehnung meines Antrags führt. **Vielmehr entstehen deshalb berechnete Zweifel an einer angemessenen sowie korrekten Beurteilung meiner Fahreignung.**

Hochachtungsvoll

Das arme Schwein